

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 4 | Euroboden GmbH

Insolvenz Tochtergesellschaften / gemeinsamer Vertreter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen bzgl. der von der Euroboden GmbH („Euroboden“) emittierten Anleihen 2019/2024 (ISIN DE000A2YNQ5 / WKN A2YNXQ) und 2020/2025 (ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM) zukommen lassen.

Insolvenz Tochtergesellschaften

Die Gesellschaft hat am 24. August 2023 bekannt gegeben, dass ihre 100-prozentigen Tochtergesellschaften (i) Vermögensverwaltung Hannover GmbH, (ii) Euroboden Infanteriestraße GmbH, (iii) Euroboden Waldstraße GmbH, (iv) Euroboden Am Krebsbach GmbH, (v) Euroboden Landsberger Straße GmbH, (vi) Euroboden Kaltenberg GmbH, (vii) Euroboden Forstenrieder Allee GmbH, (viii) Franziskaner Vermögensverwaltungs GmbH und (ix) Vermögensverwaltung Rablstraße GmbH am 24. August 2023 beim zuständigen Amtsgericht München die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit und insolvenzrechtlicher Überschuldung beantragt haben.

Dies ist aus unserer Sicht eine bedauernswerte Nachricht, da damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Insolvenzmasse der insolventen Muttergesellschaft Euroboden GmbH sinkt, entweder dadurch, dass (eventuelle) Forderungen der Euroboden GmbH nicht einbringbar sind, oder sogar dadurch, dass aufgrund von gegenüber den Gläubigern der Tochtergesellschaften von der Euroboden GmbH ausgereichte Garantieerklärungen zu einem Anstieg der Insolvenzforderungen auf Ebene der Euroboden GmbH führen.

Die in Bau befindlichen Projekte der Euroboden-Gruppe (Berg am Starnberger See, Hammerschmidt und Lion-Feuchtwanger) sind derzeit nicht von einer Insolvenz der anderen Gesellschaften der Euroboden-Gruppe betroffen.

Klarstellung zur Wahl des gemeinsamen Vertreters

Nachdem wir im Newsletter 3 vom 21. August 2023 grundsätzlich die Wahl eines gemeinsamen Vertreters befürwortet haben, erhielten wir zahlreiche Zuschriften von Anleihehabern der Euroboden GmbH. Diese äußerten deutliche Kritik an unserer Haltung. Daher wollen wir Folgendes klarstellen:

Der SdK ist bewusst, dass vonseiten einzelner gemeinsamer Vertreter in der Vergangenheit hohe Honorarforderungen geltend gemacht wurden, die entweder teilweise ohne Zustimmung der Anleihehaber direkt von den Anleihehabern

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

zustehenden Insolvenzquote einbehalten wurden oder gar per Rechnung an die Anleiheinhaber gestellt wurden. Der Bundesgerichtshof hatte in einer umstrittenen Entscheidung den Einbehalt von der Quotenzahlung nachträglich genehmigt. Die SdK fordert seit jeher ein transparentes Vorgehen und eine Offenlegung der Vergütungskonditionen im Vorhinein. Unangemessene Vergütungen lehnen wir ab. In allen Fällen, in denen wir einen SdK-Vorstand bzw. SdK-Sprecher als gemeinsamen Vertreter vorgeschlagen haben und dieser auch gewählt wurde, sind diese Kriterien unserer Kenntnis nach auch stets erfüllt worden. Wir gehen davon aus, dass in all diesen Fällen alleine die Kostenersparnis durch eine Globalanmeldung der Forderungen der Anleiheinhaber die Vergütung des jeweiligen gemeinsamen Vertreters überkompensiert haben dürfte. Dazu lohnt ein Blick in die Vergangenheit: Bei Verfahren wie DEIKON oder KTG Agrar wurden im Insolvenzverfahren keine gemeinsamen Vertreter für die ausstehenden Anleihen gewählt. Die Forderungsanmeldungen mussten stets individuell durch die Anleiheinhaber vorgenommen werden. Vor der Ausschüttung der Insolvenzquote mussten die Anleiheinhaber Ihren Bestand mit einer Bankbestätigung gegenüber dem Insolvenzverwalter nachweisen, da nur diejenigen Anleiheinhaber ein Recht auf Auszahlung der Insolvenzquote haben, welche auch die Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle angemeldet hatten (Hinweis: Eine zuvor fehlerhafte Angabe wurde korrigiert).¹ Dies verursachte beim Insolvenzverwalter auch einen hohen Arbeitsaufwand, da sowohl die Daten der Anleiheinhaber (inkl. Kontoverbindung) erfasst werden mussten als auch die Sperrvermerke mit den Forderungsanmeldungen abgeglichen werden mussten und anschließend sämtliche Überweisungen einzeln ausgeführt werden mussten. Dieser Aufwand schlug sich auch in den Vergütungen der Insolvenzverwalter nieder, welche hohe Zuschläge bezüglich der Regelvergütung ansetzten. So erhielt der Insolvenzverwalter im Verfahren DEIKON rund 3,2 Mio. Euro an Vergütung, der Insolvenzverwalter im Falle der KTG Agrar rund 2,3 Mio. Euro. Diese Vergütungen waren aus Sicht der SdK tragbar, u. a. da die Verfahren zügig und gut abgewickelt wurden und eben auch die Thematik bezüglich der Anleihen die Zuschläge rechtfertigte.

Dieser Arbeitsaufwand und damit die Kosten können durch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters deutlich reduziert werden, da ein gemeinsamer Vertreter die Ausschüttung direkt an alle Anleiheinhaber über die Zahlstelle veranlassen kann. Sämtliche Anleiheinhaber erhalten also die Ausschüttung wie bei einer gewöhnlichen Anleiherückzahlung auf das Depotkonto gutgeschrieben.

Lassen Sie uns an dieser Stelle aber klarstellen, dass auch für den Fall, dass kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden sollte, alle Anleiheinhaber ohne große Probleme ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden können, sofern sie denn

¹ In einer vorherigen Version hieß es fehlerhaft, dass die Anleihen auf ein Sperrdepot beim Insolvenzverwalter übertragen werden mussten. Dies ist in den genannten Fällen KTG Agrar und Deikon nicht korrekt, es reichte eine Bankbestätigung aus. Dies war jedoch in anderen Fällen, zum Beispiel im Fall Gold-Zack AG, notwendig. Vom Arbeitsaufwand auf Seiten des Insolvenzverwalters dürften beiden Verfahren nahezu identisch sein. Die Version wurde am 28.8.2023 um 17:17 Uhr korrigiert.

davon Kenntnis haben, dass die Anmeldung erfolgen muss. Die SdK würde allen Mitgliedern ein Formular Forderungsanmeldung zukommen lassen.

Es gilt ferner zu beachten, dass für den Fall, dass kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden sollte, sämtliche Gläubiger die steuerlichen Sachverhalte selbst mit ihrem Finanzamt klären müssen, da die Ausschüttung über den Insolvenzverwalter erfolgen würde. Sollte die Ausschüttung über die Zahlstelle erfolgen, ist dies in der Regel hingegen nicht notwendig, da die Depotbanken die Verluste in der Regel automatisch berücksichtigen. Aber sicherlich ist auch dies kein Hexenwerk und für jeden Anleger machbar, auch wenn damit ein gewisser Zeitaufwand verbunden ist.

Einige Anleihehaber haben angemerkt, dass One Square Advisors, welche auch im Fall Euroboden aktiv ist, in anderen Insolvenzfällen als gemeinsamer Vertreter die Ausschüttung der Insolvenzquote nicht wie von uns beschrieben über die Zahlstelle vorgenommen hatte, sondern ebenfalls von jedem Anleihehaber die Registrierung beim gemeinsamen Vertreter verlangt hat und ferner einen Bestandsnachweis in Bezug auf die jeweiligen Anleihen zu einem Ausschüttungstichtag einforderte. Dies geschah u. a. in den Fällen S.A.G Solarstrom, Rickmers und zuletzt bei der Joh. Friedrich Behrens AG. Wir haben dieses Vorgehen mehrfach kritisiert. Die SdK wird daher auch nur demjenigen Kandidaten für das Amt zum gemeinsamen Vertreter die von ihr vertretenen Stimmen geben, der vorher klarstellt, dass die Ausschüttung über die Zahlstelle erfolgt.

Im Fall Euroboden ist dies aus unserer Sicht auch besonders relevant, da aufgrund der besonderen Situation, dass die Gesellschaft sich bereits in der Insolvenz befindet und das Schicksal der Gesellschaft daher vor allem in den Händen der finanzierenden Banken auf Ebene der Tochtergesellschaft und der Arbeit des Insolvenzverwalters in den kommenden Wochen liegt, die Art und Weise der Ausschüttung ein wesentlicher Grund für die Wahl eines gemeinsamen Vertreters darstellt. Dieser sorgt für eine faire Verteilung der Gelder an alle Anleihehaber – und berücksichtigt auch damit diejenigen, die ihre Forderung aufgrund Unwissenheit nicht anmelden – und für weniger Verwaltungsaufwand und somit geringere Kosten im Insolvenzverfahren. Ansonsten hat der gemeinsame Vertreter aus unserer Sicht im bereits eröffneten Insolvenzverfahren vor allem die Aufgabe, die Anleihehaber zu informieren und die Arbeit des Insolvenzverwalters zu überwachen. Aktive Gestaltungsmöglichkeiten sind in einem Verfahren wie Euroboden GmbH aus unserer Sicht nur noch sehr begrenzt gegeben. Dies muss sich daher aus unserer Sicht auch in der Vergütung des gemeinsamen Vertreters niederschlagen. Wir halten in einem solchen Fall die vom Bundesgerichtshof angemessene Vergütung von gut 1 % des ausstehenden Nennwertes daher für nicht angemessen, sondern sehen diese eher im Bereich eines hohen fünfstelligen bis unteren sechsstelligen Betrages.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089/2020846-0 zur Verfügung.

München, den 28.08.2023

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Euroboden GmbH AG!